Auch der Papst verurteilt und verbietet die Reformpredigt von Alois Fuchs sowie vier weitere Schriften

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **74 (1982)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

31. Auch der Papst verurteilt und verbietet die Reformpredigt von Alois Fuchs sowie vier weitere Schriften

(Bekanntmachung: November 1833)

Ende August 1833 war der vom Papst dem Bischof von Chur-St.Gallen angekündigte «Untersuch über die von Fuchs herausgegebene Schrift und mehrere andere dieser Art»[1] abgeschlossen worden.[2] Gregor XVI. verurteilte und verbot in einem eigenen Breve[3] an erster Stelle die von Alois Fuchs am 13. Mai 1832 in Rapperswil gehaltene und später – um acht Beilagen erweitert – im Druck erschienene Predigt «Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat».[4] Des weitern wurden – mit genauer Zitierung – folgende vier deutschsprachige Werke indiziert:[5]

- Sind Reformen in der katholischen Kirche nothwendig? Auf welchem Wege sind dieselben zu bewirken und welche Hindernisse stehen etwa entgegen? Beantwortet in der Pastoral-Conferenz des Distriktes Offenburg am 24. Juli 1832. Zweite Auflage, vermehrt durch eine bescheidene, aber freimüthige Beleuchtung des darauf erfolgten Erlasses des hochwürdigen Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg und einige die Sache erläuternde Beilagen. Herausgegeben von Franz Ludwig Mersy, geistlichem Rathe, Großherzoglichem Dekane und Pfarrer in Offenburg. Offenburg, bei Friedrich Braun, 1833.[6]
- Die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußern Verfassung, mit besonderer Rücksicht auf die in dem ehe-

[1] Vgl. S. 344.

[2] BAB, Rubrik 254/Schachtel 136: Kardinalstaatssekretär Bernetti an Nuntius de Angelis, 22. August 1833 (Nr. 5664).

[3] Damnatio et prohibitio quorumdam libellorum germanico idiomate editorum, doctrinam ab ecclesia reprobatam continentium. Gregorius PP. XVI. Ad futuram rei memoriam. Pro Domino Cardinali Albani: A.Picchioni, Substitutus – Ein gedrucktes Exemplar liegt im Bischöflichen Archiv St.Gallen (B 27, 17. Sept. 1833). Wiederabdruck u.a. in: Bullarii Romani continuatio..., tomus 19, Romae 1857, 270 ff. – Die Gebr. Räber (Luzern) gaben 1833 eine Übersetzung heraus: Verdammung und Verbot einiger deutscher Schriften, welche Lehren enthalten, die von der Kirche verworfen sind. Papst Gregor XVI. Zu der Sache zukünftigem Gedächtnisse – Eine moderne Übersetzung des 1. Teils (bis zur Nennung der fünf verurteilten Werke) findet sich in: Summa Pontificia. Lehren und Weisungen der Päpste durch zwei Jahrtausende. Eine Dokumentation, ausgewählt und hg. von P. Amand Reuter, Hbd 1, Abensberg 1978, 421–424.

[4] Genannt wird die 2. Auflage, die im März 1833 in St.Gallen erschienen ist. Vgl. S. 246 Anm. 15.

[5] Siehe Franz Heinrich Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, Bd. 2, Bonn 1885, 1082 u. 1088–1091; Joseph Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher. In seiner neuen Fassung dargelegt und rechtlich-historisch gewürdigt, Freiburg i. Br. 1904, 98, 129 u. 460; Albert Sleumer, Index Romanus, Osnabrück 1956[11], 163, 172 f., 183 u. 212 – Sieben Wochen vorher, am 5. August 1833, wurden durch ein Dekret der Indexkongregation – also nicht durch ein päpstliches Breve – vierzehn Werke verboten, nämlich fünf italienische, je drei deutsche und englische, zwei französische und ein spanisches (s. Hilgers 460).

[6] *Franz Ludwig Mersy* (1785–1843). 1807 Gymnasiallehrer in Bruchsal. Nach der Priesterweihe (1810) Pfarrer in Ersingen (1813), Bruchsal (1825) und Offenburg (1830 bis zum Tod). Deputat der Regiunkel Offenburg; Dekan (1819). Geistl. Rat (1825–27). In Offenburg Schulvisitator. Mitbegründer der interkonfessionellen Zeitschrift «Badisches Kirchenblatt» (August 1833). «Der bedeutendste Stimmführer der badischen Aufklärung nach Wessenberg» (Strobel, Liberalismus 29). «Einer der besonneneren Reformer» (Winfried Leinweber, Der Streit um den Zölibat im 19. Jh., Münster/Westfalen 1978, 501). – ADB 21 (1885) 468 f.

maligen Mainzer, später Regensburger Erzstifte hierin getroffenen Anstalten und Anordnungen. Herausgegeben von G.L.C.Kopp, Großherzogl. Frankfurt. Geheim. Geistl. und Ober-Schul- und Stud. Rath.[7] Mainz, b. Flor. Kupferberg, 1830.[8]

- Der Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus im fünfzehnten Jahrhundert. Zürich, gedruckt bei David Bürkli, 1832. (Eine Abhandlung, die schon im Jahre 1816 in einer Schrift erschien, die den Titel führt: Schweizerisches Museum, Jahrgang 1816, Erstes Heft. Aarau, Heinrich Remigius Sauerländer, S. 75–125.)[9]
- Die Stellung des Römischen Stuhls gegenüber dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts, oder Betrachtungen über seine neuesten Hirtenbriefe. Dum caput aegrotat, caetera membra dolent. Zürich, bei Orell, Füßli und Compagnie. 1833, I. und II. Auflage.[10]

Das Breve Gregors XVI. trägt das Datum vom 17. September 1833. Da gerade zu dieser Zeit ein Teil des Kapitels Uznach im Begriffe war, eine die St.Galler Kurie befriedigende Erklärung zu unterzeichnen,[11] behielt der Nuntius das scharfe Verdikt zunächst zurück.[12] Nachdem aber die weitverbreitete Augsburger «Allgemeine Zeitung» Ende Oktober 1833 eine Übersetzung veröffentlicht hatte,[13] auf die

[7] *Georg Ludwig Carl Kopp* (1774–1834). Studien in Aschaffenburg (Gymnasium), Fulda (Philosophie), Mainz (Theologie), Würzburg (Ius), Wien und Salzburg. Nach der Priesterweihe (1799) u.a. Assessor (Beisitzer) am Geistl. Gericht in Aschaffenburg (1801), Mitglied der großherzoglichen Oberschulinspektion in Frankfurt a.M. (1805). Begleitete 1807 als Hofkaplan den Primas K.Th. von Dalberg nach Paris, 1813 nach Konstanz und in die Schweiz. 1812 Direktor der Normalschule und Schulvisitator im Departement Aschaffenburg. 1831 Domdechant von Eichstätt. Verfasser verschiedener Schriften. Erstrebte – wie Wessenberg – eine Reform des Schulwesens, des Klerus, der kirchlichen Verwaltung und bes. die Selbständigkeit der Bischöfe gegenüber der römischen Kurie. – Johann Friedrich von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd. III/1 (Stuttgart 1880, Nachdruck: Graz 1956) 316 f.; ADB 16 (1882) 680 f.; Hagen, Aufklärung (Reg.); Engelbert Plaßmann, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Freiburg i.Br. 1967, Reg. (Freiburger Theol. Studien, Heft 88).

[8] Wessenberg rezensierte diese Schrift (anonym) in: Freimüthige Blätter über Theologie und Kirchenthum (Rottweil), 1 (1830) 170–183. Wiederabdruck in: I.H.v.Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, Bd. III: Kleine Schriften, hg.v. Kurt Aland, Freiburg i.Br.-Basel-Wien 1979, 180–187. Eine Kurzbesprechung mit längeren Auszügen erschien im «Freimütigen» 1833, Nr. 44 und 46. Der Rezensent betrachtete diese Schrift «als Leitfaden der kirchl. Anstrebungen auch in der Schweiz».

[9] Der Verfasser wird in der Ausgabe von 1832 genannt: Alois Vock, 1814–31 Pfarrer in Aarau, 1832 Domdekan in Solothurn (s. Biogr. A.Fuchs I 138). Über A. Vock s. auch: Wilhelm Flückiger, Synode 72 und die «Synodalen» des vorvatikanischen 19. Jahrhunderts, II. Domdekan A. Vock, in: Vaterland (Luzern) Nr. 64 vom 17. März 1973; ders. in: Christkatholisch. Die christkatholische Kirche der Schweiz in Geschichte und Gegenwart, Zürich-Einsiedeln-Köln 1978, 19–26; Ernst Koller, Das katholische Gymnasium. Ein Postulat der frühaargauischen Bildungspolitik 1803–1835, Argovia 81 (1969) 5–469 (Reg.).

[10] Diese Schrift stammt von Wessenberg (s. S. 144 f.). Wiederabdruck in: Wessenberg III 344–366 (vgl. Anm. 8). Der Name des Verfassers scheint schon damals bekannt gewesen zu sein (F. Geiger an K.L.v. Haller, 13. Jan. 1834, zit. in: Schweizer Rundschau 25, 1925/26, 769).

[11] Vgl. S. 377.

[12] BAB, Rubrik 254/Schachtel 136: Nuntius de Angelis an Kardinalstaatssekretär Bernetti, 10. Sept. 1833 (Nr. 347) und die Antwort Bernettis vom 24. Sept. 1833 (Nr. 6905).

[13] Beilage zu Nr. 303 vom 30. Okt. 1833 (Rom, 19. Okt.) – Die «Allgemeine Zeitung» (1798–1914) galt bis 1850 als bedeutendste deutsche Zeitung. Sie enthielt genaue und sachliche Information, hatte ein hohes Niveau und vertrat im allgemeinen eine gemäßigt lib. Haltung. Von 1810–1882 erschien sie in Augsburg, dann in München (ab 1908 nur noch als Wochenschrift, 1912–14 nur noch monatlich). Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Mannheim 1 (1971) 757.

Schweizer Zeitungen sofort hinwiesen,[14] gab auch die «Schweizerische Kirchenzeitung» den Text des päpstlichen Schreibens bekannt.[15]

Gregor XVI. geht in seinem Erlaß von der Aussage des hl. Paulus aus, daß es Spaltungen unter den Christen geben müsse, damit die Bewährten erkannt werden (1 Kor 11,19). Aus diesem Grund hätten sich schon seit der Gründung der Kirche falsche Lehrer erhoben, die mit ihrer Trennung von den übrigen Christen bewiesen, daß sie nicht mehr zu den Christen gehören. Deshalb hätten sie auch keine Bedenken getragen, falsche Lehren zu verbreiten, die Wahrheit der heiligen Dogmen zu schwächen und die Unversehrtheit des Glaubens zu verderben. Die Kirche ist – nach Gregor XVI. – von den ersten wie den neuern Feinden so heftig bekämpft worden, daß sie ohne den Beistand dessen, der ihr verheißen hat, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden (Mt 16,18), fast ihre gänzliche Vernichtung hätte befürchten müssen.

Was in allen Jahrhunderten seit der Gründung der Kirche, trotz der großen und weiten Ausbreitung, geschah, sei besonders in diesem Jahrhundert eingetreten, auf welches die Voraussage des hl. Paulus zuzutreffen scheine: «Es wird eine Zeit kommen, da man die gesunde Lehre nicht ertragen mag und sich seine Lehrer nach eigener Willkür zusammenlesen wird, weil man nach Ohrenkitzel verlangt; und so wird man das Ohr von der Wahrheit abwenden und sich den Fabeleien zukehren» (2 Tim 4,3f.). Nach Meinung des Papstes ist es auch niemandem unbekannt, wie ränkevolle Menschen mit erdichteten Irrtümern, widersinnigen Meinungen und einer verkehrten Philosophie nicht nur das eine oder andere Dogma, sondern fast den ganzen katholischen Glauben angreifen und mit Wut und Schamlosigkeit offen gegen denselben zu Felde ziehen. Mit allen möglichen Mitteln griffen sie die unfehlbare Autorität der Kirche an, und mit glühendem Eifer bemühten sie sich, die göttlichen Rechte des Apostolischen Stuhles zu schmälern, der die Festigkeit der kirchlichen Einheit garantiere.

«Unter dieser Zahl gibt es sehr viele», fährt Gregor XVI. fort, «und zwar besonders in den weiten Gebieten Deutschlands, die – in eine Art Gesellschaft zusammengeschlossen – sich nicht scheuen, Zusammenkünfte abzuhalten, um sich – wie sie vorgeben – über die zeitgemässe Erneuerung der Kirche zu besprechen; Menschen, die um so gefährlicher sind, als sie durch erheuchelten Eifer für die Religion, durch vorgebliche Liebe für Frömmigkeit und durch ihre Träumereien von Wiedergeburt und Wiederherstellung der Kirche Unkundige zu täuschen wissen.» Ihre blinde Verwegenheit sei so groß, daß sie Irrtümer, die schon durch so viele und bestbekannte Dekrete von Konzilien und römischen Päpsten verworfen worden sind, immer wieder auffrischten. Nicht nur im geheimen und stillen oder auf Umwegen, sondern ganz offen, in Rede und Schrift, ja sogar von der Kanzel aus, würden sie tollkühn behaupten:[16]

Alle Bischöfe haben, als Nachfolger der Apostel, von Jesus Christus im gleichen Maß die höchste Gewalt für die Leitung der Kirche erhalten. Diese Gewalt ruht

[14] Unter andern AZ Nr. 88 vom 2. und Freim. Nr. 89 vom 8. Nov. 1833.

[15] SKZ Nr. 46 vom 16. Nov. 1833.

[16] Der erste Abschnitt bezieht sich hauptsächlich auf die Reformpredigt von A. Fuchs, der zweite vor allem auf die Ansichten von Pfarrer Mersy. «Man kann die kirchlichen Reformbestrebungen, welche in dieser Zeit das katholische Süddeutschland, namentlich aber den katholischen Klerus in der deutschen Schweiz lebhaft beschäftigten, nicht kürzer und besser charakterisieren, als es der Papst» in diesem Schreiben tut (Eduard Herzog, Kath. Reformfreunde der dreissiger Jahre, in: Der Katholik 16 [1893] 289).

nicht nur im römischen Papst, sondern in der Gesamtheit der Bischöfe.[17] Jesus Christus wollte, daß seine Kirche wie eine Republik (demokratisches Gemeinwesen) verwaltet werde, damit auch die niedere Geistlichkeit und selbst die Laien das Stimmrecht hätten. Alle Gewalt ist deshalb unmittelbar der Gesamtheit der Gläubigen übergeben worden und geht dann von diesen auf die Bischöfe und schließlich auf den Papst über.[18] In der gegenwärtigen Kirchendisziplin findet sich viel Unnützes, Gefährliches und Schädliches, das – dem Zeitgeist entsprechend – geändert werden muß.

Die Ablässe sind nichts anderes als der Nachlaß desjenigen Teiles der Buße, die der Sünder nach den Kirchengesetzen sonst noch tragen müßte. Es läßt sich weder aus der Heiligen Schrift noch aus der Tradition beweisen, daß die Ablässe für die zeitlichen Sündenstrafen gelten, welche man der göttlichen Gerechtigkeit schulde und die man entweder hier oder im Jenseits büßen müßte, oder daß sie auch den Verstorbenen zugute kommen. Die Anwendung der Ablässe lähmt und verdirbt nur die wahre Buße und ist dem geistlichen Wohl der Gläubigen nur schädlich. Der durch die Verdienste Jesu Christi und die Genugtuung der Heiligen entstandene Schatz ist eine ganz neue Erfindung, von der das Altertum nichts gewußt hat.[19] Die gegenwärtige Kirchendisziplin bei der Verwaltung des Bußsakramentes ist nicht nur erfolglos, sondern auch schädlich und der wirksamen Kraft einer so heilsamen Einrichtung nachteilig. Das Zölibatsgesetz gereicht der Geistlichkeit zu Schande, Schmach und Verderben und ist gegen die Natur. Daß durch die Priesterweihe ein unauslöschliches Merkmal eingeprägt wird, ist lediglich die Meinung der Scholastiker, und wer einmal Priester gewesen, kann wieder Laie werden, wenigstens durch die Vollmacht der Kirche.[20]

[17] Die Binde- und Lösegewalt hat Christus nicht nur dem Petrus (Mt 16, 19 b), sondern allen Aposteln übertragen (Mt 18, 18), die Schlüsselgewalt hingegen Petrus allein (Mt 16, 19 a). In heutiger Terminologie bedeutet dieser Unterschied: Die oberste Hirtengewalt in der Kirche ist nur bei Petrus, die Oberhirtengewalt auch bei den Aposteln (s. LThK 2,480 ff.; 5,388; 9,422–425; K.Rahner/H.Vorgrimler, Kleines Theol. Wörterbuch, Freiburg i.Br.-Basel-Wien 1976[10], 59 f., 193, 372 f.). – A.Fuchs schrieb in seiner Ende Mai 1833 erschienenen Suspensionsgeschichte: «Der Papst ist dermalen Bischof von Rom, Erzbischof Seines Metropolitansprengels, Patriarch von Italien und dann als Papst Primas oder heiliger Vater der ganzen katholischen Kirche. Neben Ihm – als Bischof – stehen alle Bischöfe, neben Ihm – als Erzbischof – alle Erzbischöfe, neben Ihm – als Patriarchen – alle Patriarchen. Als heiliger Vater aber ist Er das hochwürdige Oberhaupt aller Katholiken» (Suspension 99 f. Anm. 47). Später (1835/36) hielt Fuchs fest: Der Papst ist «der erste und oberste Hirte, der sich mit den übrigen Hirten in die Leitung der Kirche teilt» (Glauben I 283). Zur Erhaltung der Einheit kommt ihm «ein Primat des Ansehens und der Macht in bestimmten Verhältnissen» zu (Glauben II 467). Vgl. S. 262.

[18] Chr.Fuchs beteuerte: «A.Fuchs und seine Freunde wissen gar wohl, daß die Kirche eine göttliche Anstalt und somit vom Himmel ist und daß die wesentlichen Rechte und Gewalten von Oben und nicht von Unten sind» (Suspension 206).

[19] A.Fuchs hat sich zur Ablaßfrage nicht direkt geäußert. Hingegen wird in seiner Suspensionsgeschichte (S. 165) folgende Bemerkung seines Landshuter Dogmatiklehrers P.B. Zimmer zitiert: Die «fast unbegrenzte Überzahl der Ablässe», welche «schon vom Tridentinum so heftig getadelt wurde, entkräftet die Gesetze Jesu Christi und ladet die Menschen gleichsam zum Sündigen ein. Das gleiche gilt von der Kraft der Kirchengesetze, die durch die Ablässe wie ertödtet wird, da diese jede schwerere Buße aufheben, die sonst die Büßer bestehen müßten.» – «Das Ablaßwesen ist nach jahrhundertelangen Mißbräuchen und Mißverständnissen heute weithin außer Übung gekommen» (K.Rahner/H.Vorgrimler, Kleines Theol. Wörterbuch, Freiburg i.Br.-Basel-Wien 1976[10], 11).

[20] In seiner vom Papst verurteilten Schrift «Sind Reformen in der katholischen Kirche nothwendig?» behandelt Pfr. Mersy die Ablässe S.42–51, das Busssakrament S.23 ff., das Zölibatsgesetz S.30 ff., die Priesterweihe S.33 – G.L.C. Kopp war 1811 mit der Übersetzung und Kommentierung eines franz. Antizölibatsbuches hervorgetreten. 1830 riet er in seinem Buch «Die katholische Kirche im neunzehn-

Das päpstliche Schreiben bemerkt im weitern, daß noch über folgende Einrichtungen der Kirche irrige Meinungen vertreten würden: Tägliche Meßfeier, Darbringung mehrerer Opfer für ein und denselben Verstorbenen, Privatmesse, Meßstipendien, heilige Riten,[21] Marienverehrung,[22] Bruderschaften, öffentliche Bittgänge.[23]

Gregor XVI. hält fest: «Die katholische Kirche verschmäht alle diese gottlosen Bemühungen der Feinde der gesunden Lehre und glaubt mit bestem Grund, daß diese ihr nicht schaden können. Denn indem sie, wie der hl. Augustinus sagt, alle Irrlehren bekriegt, kann sie wohl kämpfen, aber nie im Kampfe bezwungen werden. Sie hat eine so gewaltige Kraft, ist mit einer so uneinnehmbaren Mauer umgeben, daß, wer immer gegen sie anrennt, sich an ihr den Kopf zerbricht, wie denn wirklich alle alten und neuen Irrlehrer, von ihrem Schlage getroffen, an dieser Mauer der Kirche kraftlos dahinstürzten.»

«Deshalb zögerten Wir bis jetzt immer», fährt der Papst fort, «gegen diese falschen Lehren der neuen Reformatoren die verdiente Zensur anzuwenden, und zwar um so mehr als wir sahen, daß sie nichts Neues vorbringen, sondern nur alte, schon oft verworfene Irrtümer, und daß deshalb ihre Verkehrtheit so offenkundig ist, daß sie sich von selbst verraten und bei jedem Katholiken nur Verachtung und Unwil-

ten Jahrhunderte» von einer Aufhebung des Zölibates aus historischen und praktischen Gründen ab, forderte aber die Möglichkeit der Laisierung (Winfried Leinweber, Der Streit um den Zölibat im 19. Jh., Münster/Westfalen 1978, 110).

21 In der 3. Beilage zu seiner Reformpredigt (S. 65) schreibt A. Fuchs: «Die heilige Messe... ist die Seele des ganzen Cultus und daher dem Katholiken das heiligste und theuerste aller Geheimnisse.» In seiner Suspensionsgeschichte (S. 101) kritisiert er aber die kirchliche Praxis: «Die alte Kirche wußte nichts von überhäuften Kirchen und Kapellen, noch weniger von vielen Opfertischen im gleichen Gotteshause, am wenigsten von zahllosen Privatmessen, die der Stipendien wegen beibehalten sind. An all das hätte ehemals Niemand gedacht, noch denken dürfen... Von 7–14 und noch mehr Privatmessen unmittelbar mit- oder nebeneinander..., von solchen alle wahre Andacht störenden, der hl. Communion, also der innigsten Gemeinschaft Aller bei der ernsten Todesfeier Jesu, ganz entgegengesetzten Privatandachten einzelner Priester wußte man in der alten Kirche, Gottlob ! noch Nichts, wie jetzt noch, Gottlob ! in tausend und tausend Landgemeinden.» Vgl. Vorschläge 51 f. Anm. 15 – Über den Meßritus schreibt Mersy in seiner indizierten Schrift S. 17 f., über die Totenmessen S. 21; Kopp veröffentlichte in seinem vom Papst verurteilten Werk ein Gutachten über die Messstipendien (S. 199–219). Die Synode von Pistoia (1786) hat die Privatmesse verurteilt (vgl. S. 166).

22 A. Fuchs hat nichts gegen eine echt christliche und vernünftige Marien- und Heiligenverehrung einzuwenden (Vaterland 53 f., 146 f.; vgl. S. 90), gemäß den zurückhaltenden Formulierungen des Tridentinums (25. Sitzung; Egli 275 f., Neuner-Roos Nr. 474). Er wendet sich aber gegen jeden übertriebenen Kult (bes. Marianismus) sowie gegen «Bilderdienst» und «Ortsdienst» (Lokalismus), «beides baares Heidenthum» und Materialismus (Vorschläge 16). «Unsere Verehrung muß sich nicht auf das Bild, sondern geistigerweise auf das Abgebildete beziehen» (Vorschläge 13). «Nicht auf Garizim und nicht zu Jerusalem, nicht zu Einsiedlen und nicht in Mariastein will der Vater vorzüglich angebetet seyn. Nein, die Zeit ist schon 1800 volle Jahre da, wo Ihn die Christen im Geiste und in der Wahrheit an allen Orten und unaufhörlich anbeten und Ihm das hl. Opfer reinen Wandels und eines vernünftigen Dienstes allüberall darbringen» (Vorschläge 15 f., nach Joh 4,23f.; Röm 12,1; 1 Thess 5,17; 1 Petr 3,2). Gnadenbilder und Gnadenmedaillen lehnt A. Fuchs ab (SGZ Nr. 7 vom 23. Jan. 1836; vgl. Sailers sehr kritische Äußerungen [1802/03] zum Einsiedler Gnadenbild bei Schiel I 355 und II 254). Die in Einsiedeln hergestellten Marienbilder sind nicht nach seinem Geschmack. Empört weist er den Namen «Mutter-Göttesli» als Gotteslästerung zurück (Vorschläge 14). Die Einsiedler Gnadenkapelle entstelle einen der herrlichsten Tempel, «gegen allen Geist der Kirche und der Kunst» (Vaterland 179; AZ Nr. 37 vom 8. Mai 1833/Original in der KB AR, Trogen). Deren angebliche göttliche Einweihung dürfe nicht herausgestrichen werden (Freim. 1832, Nr. 76 und 77; vgl. Kälin, Aufklärung 129–133). – Über den «Bilderdienst» schreibt A. Fuchs in Vorschläge 12–15, über den «Ortsdienst» ebd. 15–21.

23 Über diese drei Themen äußern sich sowohl Mersy wie Kopp.

len erwecken müssen. Da Wir aber in Erfahrung gebracht haben, daß die Neuerer nur eine Gelegenheit zum Unruhestiften suchen und deshalb alle Mittel der List und des Betruges anwenden, daß sie überall kleine Schriften verbreiten, die durch ihren geringen Umfang, durch die Kühnheit und Ausgelassenheit ihrer Schreibart die Leser reizen, Unkundige und Arglose verführen und in ihre verderblichen Meinungen hineinziehen; da Wir ferner wissen, daß diese verderblichen Schriftchen durch ganz Deutschland verbreitet sind und ihre Zahl von Tag zu Tag wächst, so glaubten Wir, deren besondere Pflicht es ist, den Weinberg des Herrn von solchen schädlichen Dornen zu säubern und, soviel an Uns ist, mit Gottes Hilfe die Einheit und Unversehrtheit des Glaubens zu bewahren, nicht mehr länger zögern zu dürfen.»

Der Papst nennt nun die Titel jener fünf deutschen Schriften, «die am meisten bekannt sind und sich am leichtesten in den Händen jener befinden mögen, die nicht genug unterrichtet sind». Hierauf folgen Beurteilung und Verurteilung:

«Nachdem Wir hierüber die Gedanken und das Gutachten mehrerer Lehrer der Theologischen Fakultät sowie auch die Ansichten und Meinungen unserer Ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle aus der Kongregation für die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, vernommen und schließlich die ganze Sache selbst ernst und reiflich überlegt haben, so verwerfen und verdammen Wir aus eigenem Antrieb, vermöge zuversichtlicher Erkenntnis und aus apostolischer Vollgewalt, alle genannten Schriften als solche, welche Behauptungen enthalten, die – wie sie sich vorfinden – *falsch, verwegen, ärgerlich und unrichtig sind, den Heiligen Stuhl beleidigen, seine Rechte beeinträchtigen, die kirchliche Verwaltung und die göttliche Einrichtung der Kirche zugrunde richten, Trennung begünstigen und zur Ketzerei verleiten, als schismatisch, häretisch, schon lange von der Kirche an Luther, Bajus*[24], *Richer*[25], *Eybel*[26], *an den Pistoiensern und andern verurteilt sind.* Auch wollen und befehlen Wir, daß dieselben für immer als verworfen und verdammt betrachtet werden.»

Das Oberhaupt der katholischen Kirche verbietet deshalb allen Gläubigen, ohne jede Ausnahme, die fünf genannten Schriften, gedruckt oder ungedruckt, in der deutschen Originalsprache oder in irgendeiner Übersetzung zu lesen, zu behalten, wieder zu drucken oder drucken zu lassen. Geistlichen wird mit der Suspension

[24] *Michael Bajus* (1513–1589). Prof. der Theologie in Löwen (1551 bis zum Tod). Vorbereiter des Jansenismus. Lehnte die scholastische Methode ab, indem er auf die Hl. Schrift und die Kirchenväter zurückgriff, und lehrte eine der reformatorischen Auffaßung verwandte Anthropologie und Gnadenlehre, die in zwei päpstlichen Bullen verurteilt wurden (1567 und 1580). Bajus war im Herzen katholisch. Er war fest davon überzeugt, daß seine Lehre mit jener des hl. Kirchenlehrers Augustinus völlig identisch sei. – LThK 1, 1198 f.; EKL I 294; Theol. Realenzyklopädie V, Berlin-New York 1980, 133–137.

[25] *Edmond Richer* (1560–1631). Dr.theol. an der Sorbonne. Seit 1595 Rektor des Kollegs «Cardinal Lemoine». Verfasser einer Reihe von staatskirchlichen Schriften, u.a. des «Libellus de ecclesiastica et politica potestate» (Paris 1611), der in schroffer Zuspitzung seine konziliaren und episkopalistischen Thesen enthält. Diese Schrift, die eine heftige literarische Diskussion und die Gefahr eines Schismas in Frankreich hervorrief, wurde 1612 auf den Provinzialsynoden von Sens und Aix und im folgenden Jahr auch vom Hl. Offizium verurteilt. Die Pariser Theol. Fakultät setzte zum erstenmal in der Geschichte ihren seit 1608 amtierenden Syndikus ab (1612). Richer beharrte auf seinen Positionen. Sein 1629 erfolgter Widerruf wurde von Kardinal Richelieu erzwungen. – LThK 8, 1299; RGG V 1093; Jedin V 67 ff.

[26] *Joseph Valentin Eybel* (1741–1805). Seit 1773 Kirchenrechtslehrer an der Universität Wien, mußte, wegen kirchenfeindlicher Lehren exkommuniziert, 1779 zurücktreten. Als gelehriger Schüler von Paul Joseph Riegger (1705–1775) und Justinus Febronius leistete er dem Josephinismus gute literarische Dienste (LThK 3, 1324 f.).

vom Amt gedroht. Laien werden mit dem größern Bann bestraft, «in den sie durch die blosse Tat, ohne eine weitere Erklärung, verfallen», und von dem der Papst sich und seinen Nachfolgern die Lossprechung vorbehält, «einzig den obgenannten Bann in der Todesgefahr ausgenommen, wo dann jedem Beichtvater erlaubt sein soll, von der genannten Zensur loszusprechen».[27]

Der Papst befiehlt im weitern allen Buchhändlern und Buchdruckern sowie allen andern Gläubigen, Priestern und Laien, die genannten Schriften, ob gedruckt oder ungedruckt, in deutsch oder in irgendeiner Übersetzung, sofort an die Ordinarien abzuliefern, wenn ihnen diese in die Hände kommen, und zwar wiederum unter den gleichen, bereits angedrohten Strafen der Suspension vom Amt und der großen Exkommunikation. Doch nicht nur die genannten Broschüren sind geächtet und verdammt, sondern auch alle andern Publikationen, die die bezeichneten Irrtümer ganz oder zum Teil enthalten oder verteidigen, mögen sie schon geschrieben oder gedruckt sein oder erst geschrieben und gedruckt werden.

Gregor XVI. schließt seinen Erlaß mit den Worten: «Und damit dieses Schreiben um so leichter allen bekannt werde und niemand dessen Unkenntnis vorschützen kann, wollen und befehlen Wir, daß es an den Toren der Kirche des Apostelfürsten usw. durch die Läufer in gewohnter Weise publiziert und angeschlagen werde, und daß es durch diese Bekanntmachung alle Gläubigen so angeht, wie wenn es einem jeden Katholiken besonders bekanntgemacht und vorgewiesen worden wäre. Auch sollen schließlich Abschriften von diesem Schreiben oder gedruckte Exemplare, wenn sie von einem öffentlichen Notar unterzeichnet und mit dem Siegel einer in kirchlicher Würde stehenden Person versehen sind, vor Gericht, aber auch sonst überall die gleiche Kraft haben wie dieses Schreiben, wenn es gezeigt und vorgewiesen würde.»

[27] Der große oder größere Bann (excommunicatio major) bedeutet die vollständige Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft und von allen kirchlichen Handlungen (ohne damit irgendein Urteil über das ewige Schicksal des Bestraften zu fällen). Der kleine oder kleinere Bann (excommunicatio minor) hat den Ausschluß von den Sakramenten und von den kirchlichen Ämtern zur Folge (LThK 6,198; EKL I 301).